

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 08.10.2021

**Gemeindehaus der
Evangelischen Johannesgemeinde
Kahlertstr. 26
64293 Darmstadt**



Die Landesregierung Hessen gestattet wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die geltenden Regeln der Coronaverordnungen des Landes Hessen auf Gemeindeebene einzuhalten. Der Krisenstab der EKHN hat dazu „Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“¹ erstellt. Sie sind Grundlage dieses Schutzkonzeptes. Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Hessen durch Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Darmstadt sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzeptes bedarf.

Zur Umsetzung beschließt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde das folgende Schutzkonzept für das Gemeindehaus. Wird im Gemeindehaus der große Saal für gottesdienstliche Versammlungen genutzt, gilt sinngemäß das Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung in der Kirche statt (Konzerte udgl.) gilt dieses Schutzkonzept.

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Coronaregeln in Hessen

In Darmstadt² werden weitere Schutzmaßnahmen beim überschreiten von Schwellenwerte ergriffen:

- **Stufe 1:** Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben
- **Stufe 2:** Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Bei Überschreiten der Schwellenwerte müssen weitere Einschränkungen zu diesem Schutzkonzept geprüft und eingeführt werden.

1 https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021_09_21_grundsaeetze_hessen2.pdf

2 <https://www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/gesundheit/informationen-zum-corona-virus>

Negativnachweis

Der in diesem Schutzkonzept genannte Negativnachweis³ kann folgendermaßen erbracht werden:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des digitalen Impfnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
- durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines Testheftes mit regelmäßigen Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte, für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülerscheines aus).
- Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und/oder mündlich über die neuen Regelungen informiert. Die Regelung ist im Eingangsbereich des Gemeindehauses ausgehängt und wird über die Homepage der Gemeinde <https://www.johanneseckelheim.de> bekannt gemacht.

Nutzungsbedingung

1. Anwesenheitslisten

Für alle Teilnehmer ist ein Negativnachweis erforderlich, der nicht dokumentiert wird.

Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr vorgesehen.

2. Abstandsgebot und Teilnehmerzahl

Die Räume dürfen nur einzeln und nacheinander betreten und verlassen werden. Die Gruppenleitung achtet darauf, dass keine Grüppchenbildung in Pausenzeiten stattfinden.

Für jede teilnehmende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.

Einhaltung von Abständen:

Es gelten folgende Abstandsregeln:

- Für Gruppen bis zu insgesamt 25 Personen gelten weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht.
- Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).
- In allen anderen Fällen gelten folgende Abstandsregeln:
 - Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Teilnehmern
 - Plätze werden festgelegt durch Bodenmarkierung oder Anordnung der Stühle.

³ Siehe Seite 2 in https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021_09_21_grundsaeetze_hessen2.pdf

- Angehörige eines Hausstandes sowie vollständig Geimpfte, Genesene und Getestete mit entsprechendem Negativnachweis dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.
- Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden.
- Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich zwar nicht selbst gebildet hat, aber für sie gilt auch zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die maximale Anzahl der Teilnehmer der Gruppe richtet sich unter Einhaltung der beiden vorherigen Punkte nach der Raumgröße:
 - Gemeindesaal: 15 Personen
 - Gartenzimmer: 10 Personen
 - Seminarraum: 15 Personen
 - Konfirraum: 10 Personen
 - Jugendraum: 10 Personen
 - Gemeindehaushof 50 Personen
 - Bei Vorträgen (unterrichtsähnliches Bildungsangebot) kann im Gemeindesaal die Personenzahl unter Einhaltung der Abstandsregel maximal 35 Personen betragen.

Kindergruppen⁴

Sind ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts. Die Personenzahl darf 25 nicht überschreiten. (2G-Zugangsmodell).

Tragen von Mund-Nasen-Masken

Die Gemeindemitglieder werden gebeten einen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard) zu tragen. Sie sollen möglichst private Masken mitbringen. Da eine Einbahnregelung innerhalb des Gemeindehauses nicht möglich ist, ist die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen von Mund-Nasen-Masken außerhalb des Sitzplatzes bzw. des Raums verpflichtend.

Masken werden vorgehalten. Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren, die bei den Eltern bleiben .

Auf das Tragen der Maske am Platz kann verzichtet werden. Gemeindegesang ist **in geschlossenen Räumen mit maximal 25 Personen ohne** Mund-Nasen-Maske möglich.

3. Hygiene

Beim Eingang im Gemeindehaus wird mit einem Schild auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet: kein Handschlag bei der Begrüßung und der Verabschiedung, ...

Desinfektion

Der Veranstaltungsraum wird spätestens nach ca. 45 Minuten für ca. 15 Minuten durchlüftet.

Nach der Veranstaltung werden Kontaktflächen (Stühle, Griffe, Lichtschalter, Stifte, glatte Stuhlflächen, etc.) desinfiziert; benutzte Sanitäreinrichtungen werden gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert.

Zwischen verschiedenen Gruppen ist mindestens eine Pausenzeit von einer Stunde zur Durchführung der Maßnahmen und Lüftung vorzusehen.

⁴ https://jugendfoerderung.lahn-dill-kreis.de/wp-content/uploads/2021/09/2021_09_16_Auslegungshinweise_CoSchV.pdf

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Vorbereitetes Material wird z.B. auf den Sitzplätzen ausgelegt.

Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)

Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich und in den Toiletten zur Verfügung.

Kleidung ist über der eigenen Stuhllehne zu platzieren. Garderoben sind nicht zu nutzen.

Die Hände sind bei Betreten des Veranstaltungsorts zu desinfizieren bzw. zu reinigen (=Händewaschen)

Getränke und Speisen

Für Speisen und Getränke gelten folgende Einschränkungen:

- Geschirr, Besteck, Speisen und Getränke dürfen nur von dazu beauftragten Personen ausgegeben werden. Diese müssen einen negativen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen oder eine vollständige Impfung bzw. Genesung durch Vorlage eines Impfdokuments bzw. einer dokumentierten Genesung nachweisen.
- Nur sie dürfen die Küche benutzen und tragen bei ihrer Tätigkeit Mund-Nasen-Schutz.
- Geschirr, Besteck, Essen und Trinken darf unter den Teilnehmern nicht weitergegeben werden.

4. Proben der Bläser und Musikgruppen

- Bläser können unter Einhaltung folgender Mindestabstände proben :
 - 3 m in Blasrichtung
 - 1,5 m in allen anderen Richtungen
- Bei den Instrumenten ist ein Ploppschutz anzubringen.
- Musikgruppen dürfen proben. Sänger*Innen müssen den erforderlichen Mindestabstand einhalten:
 - 4 m in Singrichtung und
 - 3 m zur Seite

Bei Gruppen mit maximal 25 Personen können die vorstehenden Maßnahmen entfallen.

5. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes bei Veranstaltungen im Gemeindehaus ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Vertreter verantwortlich.

Bei Fremdnutzung des Gemeindehauses wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die namentlich genannte Person ist damit für die Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das von ihm vorgelegte Schutzkonzept muss dem hier vorliegenden Schutzkonzept entsprechen. Das miteinander abgesprochene Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrags, und im Vertrag wird darauf hingewiesen. Die Teilnehmerdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Darmstadt am 08.10.2021 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Darmstadt,

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands